

Beschlussvorlage

SG/2021/134 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Bildung des Schulausschusses
- Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder und der Zahl der weiteren
stimmberechtigten Samtgemeinderatsausschussmitglieder (Lehrer- und Elternvertreter)

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein Schulausschuss gem. § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 NSchG gebildet.
2. Die Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder im Schulausschuss wird auf 7 festgelegt. Als weitere stimmberechtigte Samtgemeinderatsausschussmitglieder gehören dem Schulausschuss drei Lehrer- und drei Elternvertreter an.
3. Die Sitzverteilung für den Schulausschuss erfolgt nach Abschluss des Verfahrens nach der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996.

Sachverhalt:

Die Schulträger bilden nach § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) einen Schulausschuss. Der Schulausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Samtgemeinderates und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen, deren Zahl jeweils der Samtgemeinderat festlegt. Für die Berufung der Samtgemeinderatsmitglieder gilt § 71 Abs. 2 bis 5 NKomVG. Bezüglich der Festlegung der Zahl der Samtgemeinderatsmitglieder und der Benennung der dem Samtgemeinderat angehörenden Samtgemeinderatsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter durch die Fraktionen / Gruppen sind bereits in der Sitzungsvorlage SG/2021/133 Ausführungen erfolgt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Vertreter der Schule werden vom Samtgemeinderat aufgrund verbindlicher Vorschläge der nach § 110 NSchG Berechtigten berufen, jedoch können Samtgemeinderatsmitglieder und Bedienstete der Samtgemeinde nicht vorgeschlagen und berufen werden.

Die Vorschläge sind nur insoweit bindend, als sie mit dem Gesetz vereinbar sind. Im Hinblick auf die spezial-gesetzlich insoweit abschließende Regelung des § 110 NSchG kommt die Berufung weiterer Ausschussmitglieder gem. § 71 Abs. 4 NKomVG (beratende Mitglieder) nicht in Betracht.

Die Mitglieder des Samtgemeinderates müssen im Schulausschuss in der Mehrheit sein. Die Zahl der Vertreter der Schulen bestimmt der Schulträger. Jedoch müssen jedem Schulausschuss mindestens je ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schüler/innen angehören. Bedingt dadurch, dass § 110 Abs. 2 NSchG ebenfalls bestimmt, dass die Vertreter der Schüler mindestens 14 Jahre alt sein müssen, ist für den Schulausschuss der Samtgemeinde Hesel kein Schülervertreter zu bestimmen (die Samtgemeinde Hesel ist nur Schulträgerin im Primarbereich).

Das Nähere bzgl. der Einleitung des Berufungsverfahrens regelt die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996.

Danach hat der Schulträger nachdem der Samtgemeinderat die Anzahl der stimmberechtigten Lehrer- und Elternvertreter bestimmt hat, das weitere Verfahren einzuleiten bzw. abzuschließen. Der Beschluss über die Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG kann daher in der konstituierenden Samtgemeinderatssitzung nicht gefasst werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche Lehrer- bzw. Elternvertreter dem Schulausschuss angehören. Dieser Beschluss ist in einer der nächsten Samtgemeinderatssitzungen zu fassen. Bis dahin ist der Schulausschuss noch nicht arbeitsfähig.



Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister